

**INHALT:** Verlautbarung – Kundmachungen

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat September 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 2,12 netto.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

---

## Kundmachung

### der Landesregierung über die Höhe der Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze im Jahr 2024

Gemäß § 11 Abs. 2 des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzes beträgt im Jahr 2024

- a) 2.559 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 des Baugesetzes und
- b) 1.808 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6 des Baugesetzes.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Lorenz Schmidt

---

## Kundmachung

### der Landesregierung über das Höchstausmaß der Beträge für fehlende Stellplatzflächen im Jahr 2024

Gemäß § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Beträge nach § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes betragen im Jahr 2024

- a) 1.266 Euro pro m<sup>2</sup> bei fehlender Einstellplatzfläche und
- b) 292 Euro pro m<sup>2</sup> bei fehlender Abstellplatzfläche.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Lorenz Schmidt

